

VR 8438 P  
(Geschäftsnummer)



## Amtsgericht Potsdam

Abteilung für Registersachen

### Beschluss

|     |  |           |          |
|-----|--|-----------|----------|
|     | ☉ Mdt./Koll.   | Rd-Termin |          |
|     | EINGEGANGEN  |           |          |
| ZiN | 04. Mai 2016   |           | Gesch-Nr |
|     | Rechtsanwälte<br>Cornelius, Schmitt & Kollegen<br>z. d. A. |           | WV       |

In der Registersache

#### Verein für Gesundheitssport Brandenburg e.V.

wird auf Antrag der Frau Sven Hielscher und Peggy Hielscher,  
wohnhafte: An der Korsopromenade 65, 15738 Zeuthen,

vom 01.03.2016

Herr Rechtsanwalt a.D. Rolf-Peter Cornelius,  
Buschmühlenweg 3, 15230 Frankfurt (Oder),

zum alleinvertretungsberechtigten Notvorstand gemäß § 29 BGB für die Dauer von 6  
Monaten bestellt.

Der Wirkungskreis wird auf die Einberufung und Durchführung einer Mitgliederversammlung  
mit der Tagesordnung „Vorstandswahl“ und Durchführung dieser Mitgliederversammlung  
begrenzt.

Der Wirkungskreis kann auf Antrag erweitert werden.

Aus dieser Bestellung können Ansprüche gegen das Land Brandenburg auf Vergütung oder  
Auslagenerstattung nicht hergeleitet werden.

Gründe:

Mit Schreiben vom 01.03.2016 beantragte das ehemalige Vorstandsmitglied Sven Hielscher  
und seine Ehefrau Peggy Hielscher sich zum Notvorstand gemäß § 29 BGB zu bestellen, mit  
dem Wirkungskreis Einberufung einer Mitgliederversammlung. Auf dieser sollte ein neuer  
Vorstand bestellt werden.

Hintergrund dieser Beantragung ist die Vakanz der Vorstandsämter Vorsitzender und  
Kassenwart.

Diese Ämter sind auf Grund von Rücktritten der Amtsinhaber schon seit längerem nicht  
besetzt.

Gemäß der derzeit gültigen Satzung vom 13.12.2014 lädt der Vorstand gemäß § 9 Abs. 2 zur Mitgliederversammlung ein.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

In § 11 Abs. 3 der Satzung ist geregelt, dass immer zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Durch den Rücktritt von zwei Vorstandsmitgliedern (Vorsitzender und Kassenwart) ist es somit dem verbliebenen Vorstandsmitglied (stellvertretender Vorsitzender) nicht möglich, alleine eine wirksame Mitgliederversammlung einzuberufen.

Möglich wäre dies noch durch die zwei Vorstandsmitglieder, welche ihre Ämter wirksam niedergelegt haben, aber nach wie vor noch im Vereinsregister eingetragen sind.

Eine solche Einladung war zu einer Mitgliederversammlung vom 27.11.2015 erfolgt. Zu dieser Mitgliederversammlung war nicht wirksam eingeladen worden, so dass die auf dieser Mitgliederversammlung durchgeführte Wahl des Vorstandes somit nicht wirksam war.

Seit dieser Zeit ist es zu keiner wirksamen Einladung einer Mitgliederversammlung mehr gekommen.

Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Personen, welche wirksam eine Einladung vornehmen könnten, so heillos verstritten sind, dass keine wirksamen Einladungen mehr zu erwarten sind.

Zudem kommen durch die Handlungsunfähigkeit des Vereins zunehmend finanzielle Schwierigkeiten auf, welche den Bestand des Vereins gefährden.

Um eine wirksame Mitgliederversammlung einzuberufen, war es daher notwendig einen Notvorstand zu bestellen und diesen zu beauftragen eine Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen und eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.

Der Antrag auf Bestellung von Notvorständen vom 01.03.2016 – gestellt u.a. durch den ehemaligen Kassierer Sven Hielscher - wurde dem noch verbliebenen stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Hase, zur Kenntnisnahme und Stellungnahme übersandt. Gleichzeitig wurden die Antragsteller gebeten, auf Grund der Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit der ehemaligen Vorstände mit dem noch vorhanden Vorstand, und auch um unnötigen Streitereien vorzubeugen, andere als die vorgeschlagenen Personen zu benennen. Günstig wären solche Personen, welche bisher nicht involviert waren.

Mit Schreiben vom 26.03.2016 wurden von Seiten der Antragsteller neue Vorstände vorgeschlagen.

Diese neuen Vorschläge wurden sodann Herrn Dr. Hase umgehend zur Kenntnisnahme und Stellungnahme übersandt.

Mit Schreiben vom 29.03.2016 und 05.04.2016 wurde dem Antrag des Herrn Hielscher widersprochen und von Seiten des Herrn Dr. Hase andere Personen vorgeschlagen.

Dieses Schreiben wurde dem Antragstellern Hielscher zur Kenntnisnahme und Stellungnahme übersandt und mit Schreiben vom 12.04.2016 wurde von dieser Seite diesen Vorschlägen widersprochen.

Da offensichtlich ist, dass die Parteien sich auf keine gemeinsamen Personen einigen können und das Gericht nicht an die Vorschläge des Antragstellers etc. gebunden ist und es sich aus den hier vorliegenden Unterlagen ergibt, dass sich innerhalb des Vereins Gruppen mit unterschiedlicher bzw. entgegengesetzter Zielsetzung gebildet haben, ist es somit unumgänglich keinen der vorgeschlagenen Personen zu bestellen, sondern einen neutralen Dritten.

Aus oben genannten Gründen hat das Gericht daher Herrn RA a.D. Rolf-Peter Cornelius mit der Befugnis zur Alleinvertretung bestellt.

Gemäß § 11 der Satzung hat der Verein einen mehrgliedrigen Vorstand mit modifizierter Gesamtvertretung.

Durch die Bestellung des Herrn Cornelius zum alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit eingeschränktem Wirkungskreis, ist die satzungsgemäße Vertretungsordnung für die Dauer der Notbestellung verdrängt.

Der bestellte Notvorstand erlangt die Organstellung des mehrgliedrigen Vorstands.

#### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10-12, 14469 Potsdam, einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts oder in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Amtsgericht Potsdam  
-Abteilung für Registersachen-

Potsdam, den 29.4.2016

Berliner  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkunde  
der Geschäftsstelle

